

Anhang 2

Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG

INHALTSVERZEICHNIS

1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	2
1.1 Merkmale und Begründung des Vorhabens	2
1.2 Wirkfaktoren des Vorhabens	3
2. STANDORTBEZOGENE KRITERIEN.....	4
3. BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT.....	7

1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

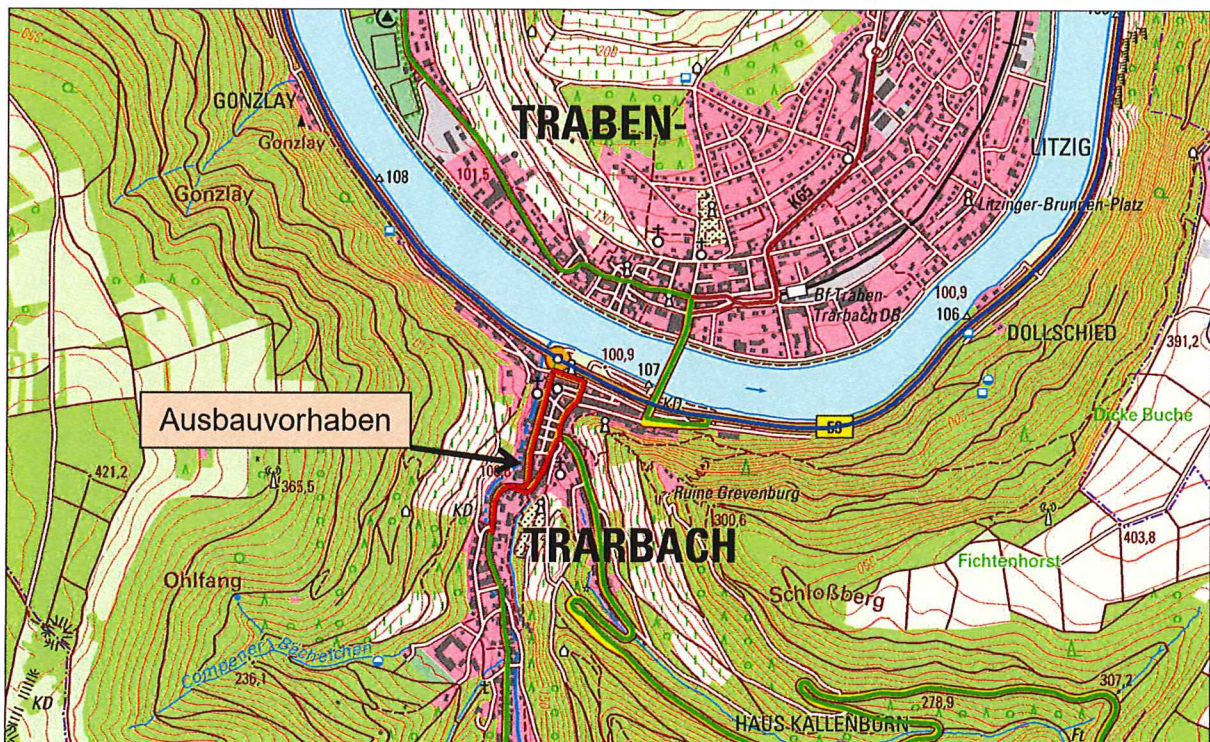
1.1 Merkmale und Begründung des Vorhabens

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um nachfolgend erläuterte Baumaßnahmen:

- Den Straßenausbau der L187 im Zuge der OD Trarbach sowie die Herstellung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtungen
- Die Anlage von ausreichenden und möglichst barrierefreien Gehwegen entlang der L 187
- Gewinnung und Neugestaltung Parkflächen.
- Angleichen und Umgestaltung Seitenflächen, Plätze und Einmündungen („Weihertorplatz“, „Am Markt“, „Einmündung Enkircher Straße“) -Ausgestaltung durch städtebauliches Gestaltungskonzept-

Die Länge der Ausbaustrecke beträgt ca. 980 m.

Abbildung 1: Übersichtskarte zum Vorhaben



— Ausbaustrecke

1.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens können grundsätzlich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren differenziert werden.

Mit dem projektierten Vorhaben wird mehr Sicherheit für den innerörtlichen Fußgängerverkehr erzielt, wobei ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten ist. Damit sind hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkfaktoren keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Tabelle 1: Zusammenstellung der bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren

Schutzgut	Wirkfaktoren	baubedingt	anlagebedingt
Boden	➤ Versiegelung	---	---
	➤ Bodenverdichtung/-veränderung	---	---
	➤ Schadstoffeintrag	■	---
Wasser	➤ Schadstoffbelastung	■	---
	➤ Abflussverschärfung	---	---
Klima-Luft	➤ Schadstoffbelastung	---	---
	➤ Veränderung des Kleinklimas	---	---
Pflanzen/ Tiere	➤ Flächenversiegelung	---	---
	➤ Störeffekte (Lärm, Erschütterung etc.)	---	---
	➤ Veränderung der Standortbedingungen	---	---
Ortsbild	➤ Visuelle Verletzlichkeit / Überformung (Verlust von prägenden und belebenden Landschaftselementen)	■	---
Mensch	➤ Störung von Funktionsbeziehungen	■	---
	➤ Lärm	■	---
Kultur/ Sachgüter	➤ Kulturgüter (Denkmalgeschützte Gebäude)	■	---
	➤ Sachgüter (Leitungen)	■	---
Biologische Vielfalt	Nicht betroffen		
Wechselwirkungen	➤ Veränderung der Standortfaktoren	■	---

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen, wie eine ordnungsgemäße Wartung der Baumaschinen oder ein sachgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, kann das Risiko eines Schadstoffeintrages in den Boden sowie einer Schadstoffbelastung für den Wasserhaushalt eingeschränkt werden.

Während der Bauphase kommt es im Bereich des Vorhabens durch temporäre Sperrung einzelner Bauabschnitte auf der L 187 zu Störungen von Funktionsbeziehungen (Schutzgut Mensch). Darüber hinaus kommt es zur temporären Beeinträchtigung durch Baulärm.

Im Bereich von denkmalgeschützten Gebäuden sowie Leitungen sind bei den Bauarbeiten die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Durch die Herstellung von Gehwegflächen kommt es innerhalb der Ortslage zu einem Verlust von Straßenbäumen und Pflanzbeeten, was zu einer lokalen Veränderung des Ortsbildes führt.

Aufgrund der Vorbelastungen entstehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen für die in der Tabelle aufgeführten Schutzgüter. Für die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt entsteht sogar eine Aufwertung, da mehr Flächen entsiegelt als versiegelt werden. Darüber hinaus entstehen neue Pflanzflächen innerhalb der Ortslage, die zu einer Aufwertung des Ortsbildes führen.

2. STANDORTBEZOGENE KRITERIEN

2.1	Schutzkriterien	Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen	
			Ja	Nein
2.1.1	FFH – Gebiete/ Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.1.2	Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG einschließlich einstweilig sichergestellte NSG nach §22 Abs.3 BNatSchG und §12 Abs. 4 LNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.1.3	Nationalparke, Nationale Naturmonumente gemäß §24 BNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.1.4	Biosphärenreservate/ Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25, 26 BNatSchG	Das gesamte Vorhaben befindet sich im LSG-71-2 „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Das Ausbaivorhaben findet nur im Bereich der Straße statt. Der Schutzzweck des Gebietes wird nicht beeinträchtigt.	---	X
2.1.5	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.1.6	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG einschließlich einstweilig sichergestellter Naturdenkmale nach § 22 Abs. 3 BNatSchG und § 12 Abs. 4 LNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.1.7	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 14 LNatSchG einschließlich einstweilig sichergestellter geschützter Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 3 BNatSchG und § 12 Abs. 4 LNatSchG,	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.1.8	Biotope der Biotopkartierung und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---

2.1	Schutzkriterien	Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen	
			Ja	Nein
2.1.9	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzten der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	Es findet keine Flächeninanspruchnahme im Bereich bedeutender Biotope statt: Bei den Straßenbäumen ist anzunehmen, dass lediglich euryöke Arten in diesen stark vorbelasteten Flächen vorkommen und hinreichend geeignete Ausweichflächen für diese Arten im näheren Umfeld vorhanden sind. Um eine Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern (Fortpflanzungsstätten) der europäischen Vogelarten zu vermeiden findet die Rodung von Gehölzen innerhalb eines Zeitfensters vom 1. Oktober bis Ende Februar statt. Durch dieses Projekt gehen keine Biotope der streng oder besonders geschützten Arten verloren, die nicht ersetzbar sind.	---	X
2.1.10	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG i.V. mit § 54 Landeswassergesetz (LWG)	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.1.11	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 WHG i.V. mit § 55 LWG	Im Projektgebiet nicht vorhanden. Das Heilquellenschutzgebiet „Wildsteintherme Traben-Trarbach“ liegt ca. 1,0 km südlich des Ausbaivorhabens.	---	X
2.1.12	Risikogebiete gemäß § 73, Absatz 1 WHG	Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko. Das Ausbaivorhaben hat jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Hochwasserschutzgebiet.	---	X
2.1.13	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i.V.mit § 83 LWG	Die Baumaßnahme liegt innerhalb des 2009 gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Mosel: „Mosel von der Grenze der Regionalstelle Kob“ In dem Bereich erfolgen jedoch weder Neubauten noch eine Neuversiegelung. An den Strömungsverhältnissen bei Extremhochwässern ändert sich nichts.	---	X
2.1.14	Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i.V.mit § 33 LWG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.1.15	Schutzwald gemäß den §§ 17 – 19 Landeswaldgesetz	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.1.16	Betroffenheit von Gebieten, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind.	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.1.17	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte i.S. des ROG	Das Vorhaben liegt innerhalb der Ortslage Trarbach. Das Wohngebiet als solches wird nicht beeinträchtigt, da es sich lediglich um einen Bestandsausbau der vorhandenen Straße handelt.	---	X

2.1	Schutzkriterien	Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen	
			Ja	Nein
2.1.18	In der Denkmalliste (§ 10 des Denkmalschutzgesetzes - DSchG -) oder in amtlichen Karten verzeichnete unbewegliche Kulturdenkmäler (§ 4 Abs. 1 DSchG), Grabungsschutzgebiete im Sinne des § 22 DSchG sowie sonstige Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde (§ 24 DSchG) als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Der Ortskern von Trarbach ist laut dem „Nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreis Bernkastel-Wittlich“ als Denkmalzone ausgewiesen. Dazu zählen fast alle Gebäude entlang der Ausbaustrecke. Die Häuser werden durch das Vorhaben baulich nicht verändert.	---	X

2.2. Ergänzungen aufgrund der neuen UVP-Gesetzgebung

Die Neufassung der Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht beinhaltet seit dem 16.05.2017 weitere Schutzgutkriterien, die bisher in den Tabellen zur Allgemeinen Vorprüfung nicht enthalten sind. Aussagen zu den Kriterien werden hier in kurzer Form zusammengefasst:

- Fläche/ Flächenverbrauch

Durch das Straßenbauvorhaben werden keine neuen Flächen beansprucht, da es sich um ein Ausbauvorhaben handelt. Mit den Möglichkeiten der Entsiegelung ergibt sich eine positive Flächenbilanz. Auf die Vorgaben der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie¹ hat das Vorhaben somit keinen Einfluss.

- Klimawandel

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber dem Klimawandel:
Dieses Kriterium ist für das Vorhaben nicht von Relevanz.

Folgen des Projektes für den Klimawandel:

Das Vorhaben befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet, hat jedoch keine Auswirkungen auf die Strömungsverhältnisse bei Hochwässern.

Es entstehen keine zusätzlichen Treibhausgasemissionen durch das Vorhaben.

Gehölzverluste finden nur in einem geringfügigen Umfang statt; es handelt sich um kleine Bäume im geringen Baumholzalter. Durch eine Neupflanzung werden die Verluste kompensiert.

- Emissionen

Über die baubedingten Lärm- und Staubemissionen hinaus ergeben sich keine weiteren emissionsbedingten Auswirkungen während des Baubetriebs.

- Risiken für menschliche Gesundheit

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Ortsteils Trarbach. Dadurch kommt es baubedingt zu einer zeitlich beschränkten Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen.

¹ (Reduzierung auf 30 ha Neuversiegelung pro Tag)

Betriebsbedingt ergeben sich über die bestehenden allgemeinen Risiken des Straßenverkehrs hinaus keine weiteren Risiken für die menschliche Gesundheit. Insgesamt wird durch das Vorhaben die Sicherheit für Fußgänger im Straßenverkehr erhöht.

- Kumulierung mit anderen bestehenden und / oder genehmigten Projekten und Tätigkeiten
Derzeit sind keine weiteren Projekte bzw. Vorhaben bekannt, die zu kumulativen Effekten führen.
- Störfälle im Sinne der Seveso III-Richtlinie
Es handelt sich um eine Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
Über die allgemeine Gefahr im Zuge der Straßennutzung hinaus ergibt sich – wie bisher auch - kein Störfallrisiko im Sinne der Richtlinie.

3. BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen wird deutlich, dass durch das Bauvorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Unter **Berücksichtigung** dieser Ergebnisse sowie unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besteht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Straßenbauprojekt keine Verpflichtung.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange im Sinne der Eingriffsregelung gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG erfolgen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (integriert im Erläuterungsbericht).